

Schriftlicher Bericht
des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

**über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP ein-
gebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Befreiung von der
deutschen Gerichtsbarkeit**

— Drucksache V/690 —

A. Bericht des Abgeordneten Benda

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß hat den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP gemeinsam eingebrachten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. Juni 1966 beraten. Er hat hierbei die politischen Motive gewürdigt, die für diese gemeinsame Initiative maßgebend waren, und sich den hierzu angestellten Überlegungen angeschlossen.

Übereinstimmung herrschte auch darüber, daß der Gesetzentwurf unter verfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken begegnet, sondern mit den Grundsätzen des Rechtsstaates in Einklang steht. Der Entwurf beabsichtigt nicht, wie die von den Antragstellern vorgeschlagene Überschrift in etwas mißverständlicher Weise sagt, eine Befreiung bestimmter Personen von der deutschen Gerichtsbarkeit, sondern lediglich die befristete Freistellung von dieser. Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, daß die begrenzte Zielsetzung des Gesetzes auch in seiner Überschrift dadurch zum Ausdruck kommt, daß es sich um ein „Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit“ handelt.

Die einzelnen Vorschriften im Entwurf sind im Rechtsausschuß zum größten Teil einstimmig und in einigen Einzelfällen mit einer Stimmenthaltung oder einer Gegenstimme beschlossen worden; der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung ist von diesem einstimmig beschlossen worden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Der Rechtsausschuß schlägt vor, wie schon im allgemeinen Teil des Berichts dargestellt, nicht von

einer Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit, sondern von einer befristeten Freistellung von dieser zu sprechen. Dies kommt in der Überschrift und in der Formulierung des § 1 sowie auch in allen folgenden Vorschriften entsprechend zum Ausdruck.

Der Rechtsausschuß war sich darüber einig, daß § 1 der Bundesregierung eine Ermächtigung gibt, von der sie ausschließlich nach ihrem eigenen politischen Ermessen Gebrauch machen kann. Voraussetzung einer solchen Entscheidung ist lediglich, daß die Regierung die für oder gegen die Freistellung sprechenden politischen und rechtlichen Gesichtspunkte würdigt und eine Freistellung nur dann vornimmt, wenn hierdurch nach ihrer eigenen Auffassung wichtige öffentliche Interessen gefördert werden. Diese Entscheidung der Bundesregierung ist nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht justitiabel; die Bundesregierung ist auch nicht gehalten, auf entsprechende Anregungen, gleichgültig von welcher Seite sie kommen, einzugehen, falls sie dies nicht für zweckmäßig hält.

Nach eingehender Erörterung hat der Rechtsausschuß davon abgesehen, bestimmten Personen oder Gruppen ein förmliches Antragsrecht einzuräumen. Wäre dieser Gedanke verfolgt worden, wäre eine Beschränkung des Kreises der Antragsberechtigten erforderlich gewesen. Bei der Erörterung der Frage, auf welche Personen oder Gruppen ein solches Antragsrecht ggf. zu beschränken wäre, ergab sich, daß eine sachgerechte und verfassungsrechtlich einwandfreie Abgrenzung kaum möglich ist. Entscheidend für den Beschluß des Rechtsausschusses, von der Einführung eines solchen Antragsrechtes abzusehen, war aber die Erwägung, daß sich aus einer solchen Regelung auch ein subjektiver Rechtsanspruch des Antragsberechtigten auf eine Entscheidung der Bun-

desregierung ergeben würde. Der Rechtsausschuß geht davon aus, daß an die Bundesregierung von außen, gleichgültig von welcher Seite, zwar entsprechende Anregungen für ein Tätigwerden gebracht werden können, ohne daß aber die Bundesregierung rechtlich verpflichtet ist, auf eine solche Anregung einzugehen.

§ 1 ist in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig beschlossen worden.

Zu § 2

In Übereinstimmung mit dem Entwurf schlägt der Ausschuß vor, daß die Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit zwar zeitlich, nicht aber räumlich, zu befristen ist. Nach Absatz 2 besteht jedoch die Möglichkeit, die Befristung an bestimmte Bedingungen oder Auflagen zu knüpfen; sie kann also unter der Bedingung erfolgen, daß der hierdurch Begünstigte sich nur in bestimmten Teilen des Bundesgebietes aufhält. Falls diese Bedingung nicht erfüllt wird, ergeben sich die in § 4 vorgesehenen Rechtsfolgen.

§ 2 ist bei einer Stimmenthaltung angenommen worden.

Zu § 3

Der Rechtsausschuß hat die Frage geprüft, wie weit der Bundesgesetzgeber befugt ist, für den Fall einer Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit neben den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden anderen Behörden der Bundesländer ein Tätigwerden, z. B. unter polizeilichen Gesichtspunkten, zu untersagen. Diese Frage ist im Rechtsausschuß nicht abschließend entschieden worden. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Vorschrift selbstverständlich verfassungskonform auszulegen ist, also insbesondere die Grenzen der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zu beachten sind.

Die Vorschrift ist einstimmig beschlossen worden.

Zu § 4

In Übereinstimmung mit dem Entwurf schlägt der Rechtsausschuß vor, daß die Freistellung von der

deutschen Gerichtsbarkeit nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Wirksamwerden der Freistellung widerrufen werden kann, sofern die von der Bundesregierung gesetzten Bedingungen nicht eingehalten werden. In ähnlicher Weise kann die Freistellung abgekürzt werden, sofern die Auflagen unerfüllt bleiben. Diese zeitliche Begrenzung der Widerrufs- oder Abkürzungsmöglichkeit ist im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich. Sie soll den betroffenen, aber auch den beteiligten Behörden Klarheit darüber verschaffen, ob eine wirksame Freistellung von der Gerichtsbarkeit vorliegt.

§ 4 ist bei einer Gegenstimme beschlossen worden.

Zu § 5

§ 5 regelt die Bekanntgabe der Entscheidung der Bundesregierung im Bundesanzeiger. Eine solche Bekanntmachung ist nach Auffassung des Ausschusses nur dann erforderlich, wenn die Bundesregierung von der ihr im § 1 eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht. Die Veröffentlichung der Entscheidung hat deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung.

Zu § 6

§ 6 enthält die übliche Berlin-Klausel

Zu § 7

Der Rechtsausschuß hat davon abgesehen, die Geltungsdauer des Gesetzes zeitlich zu befristen, da dieses Gesetz zwar durch einen aktuellen politischen Vorgang veranlaßt worden ist, grundsätzlich aber auch in der Zukunft ein für ähnliche Vorgänge geeignetes Instrument der Bundesregierung sein soll. Da völlig im Ermessen der Bundesregierung steht, ob sie von dieser ihr eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen will, kann nach Auffassung des Rechtsausschusses auch dann kein Nachteil entstehen, wenn das Gesetz, das ohnehin nur für seltene Ausnahmefälle gemacht ist, für längere Zeit angewendet wird.

Die Vorschriften der §§ 5 bis 7 sind einstimmig beschlossen worden.

Bonn, den 22. Juni 1966

Benda

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache V/690 — in der
aus der nachstehenden Zusammenstellung ersicht-
lichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. Juni 1966

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi

Vorsitzender

Benda

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes über die Befreiung von der deutschen
Gerichtsbarkeit

— Drucksache V/690 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
über **die Befreiung** von der deutschen
Gerichtsbarkeit

Entwurf eines Gesetzes
über **befristete Freistellung** von der deutschen
Gerichtsbarkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1

Voraussetzungen der Befreiung von der deutschen
Gerichtsbarkeit

Voraussetzungen der Freistellung von der
deutschen Gerichtsbarkeit

Die Bundesregierung kann Deutschen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, *Befreiung* von der deutschen Gerichtsbarkeit *gewähren*, wenn sie es bei Abwägung aller Umstände zur Förderung wichtiger öffentlicher Interessen für geboten hält.

Die Bundesregierung kann Deutsche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, von der deutschen Gerichtsbarkeit **freistellen**, wenn sie es bei Abwägung aller Umstände zur Förderung wichtiger öffentlicher Interessen für geboten hält.

§ 2

§ 2

Beschränkungen der Befreiung von der deutschen
Gerichtsbarkeit

Beschränkungen der Freistellung von der
deutschen Gerichtsbarkeit

(1) Die *Befreiung* von der deutschen Gerichtsbarkeit ist zu befristen. Sie soll in der Regel nicht länger als eine Woche dauern.

(1) Die **Freistellung** von der deutschen Gerichtsbarkeit ist zu befristen. Sie soll in der Regel nicht länger als eine Woche dauern.

(2) Sie kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

(2) **unverändert**

§ 3

§ 3

Wirkung der Befreiung von der deutschen
Gerichtsbarkeit

Wirkung der Freistellung von der deutschen
Gerichtsbarkeit

Für die Dauer der *Befreiung* von der deutschen Gerichtsbarkeit unterbleiben alle Entscheidungen, Verfügungen und Maßnahmen der Gerichte, Strafverfolgungs- und anderen Behörden, die gegen die Person, der die *Befreiung* gewährt ist, ihre Unterkunft oder in ihrem Eigentum oder ihrer Verfügungsgewalt befindliche Gegenstände gerichtet sind.

Für die Dauer der **Freistellung** von der deutschen Gerichtsbarkeit unterbleiben alle Entscheidungen, Verfügungen und Maßnahmen der Gerichte, Strafverfolgungs- und anderen Behörden, die gegen die Person, der die **Freistellung** gewährt ist, ihre Unterkunft oder in ihrem Eigentum oder ihrer Verfügungsgewalt befindliche Gegenstände gerichtet sind.

Entwurf

§ 4

Beendigung der *Befreiung* von der deutschen Gerichtsbarkeit

(1) Die Bundesregierung kann die *Befreiung* von der deutschen Gerichtsbarkeit bis drei Tage vor dem Zeitpunkt, in dem die *Befreiung* wirksam wird, widerrufen, wenn eine Bedingung, an die ihr Beschluß geknüpft ist, nicht eintritt.

(2) Die Bundesregierung kann die Dauer der *Befreiung* von der deutschen Gerichtsbarkeit abkürzen, wenn Auflagen, an die sie geknüpft ist, nicht erfüllt werden.

§ 5

Öffentliche Bekanntgabe

Der Bundesminister der Justiz gibt die Beschlüsse der Bundesregierung nach §§ 1 und 4 im Bundesanzeiger bekannt.

§ 6

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 4

Beendigung der *Freistellung* von der deutschen Gerichtsbarkeit

(1) Die Bundesregierung kann die **Freistellung** von der deutschen Gerichtsbarkeit bis drei Tage vor dem Zeitpunkt, in dem die **Freistellung** wirksam wird, widerrufen, wenn eine Bedingung, an die ihr Beschluß geknüpft ist, nicht eintritt.

(2) Die Bundesregierung kann die Dauer der **Freistellung** von der deutschen Gerichtsbarkeit abkürzen, wenn Auflagen, an die sie geknüpft ist, nicht erfüllt werden.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert